

BESCHLUSSVORLAGE V1067/21 öffentlich	Referat	Referat I
	Amt	Personalamt
	Kostenstelle (UA)	0220
	Amtsleiter/in	Gietl, Werner
	Telefon	3 05-10 60
	Telefax	3 05-12 39
	E-Mail	personalamt@ingolstadt.de
Datum	17.11.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	02.12.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Weitergewährung der Arbeitsmarktzulage für Ingenieurstellen und Ärztstellen im Tarifbereich sowie des Zuschlags zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit für Beamte/-innen der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik sowie der Fachlaufbahn Gesundheit (Referent: Bernd Kuch)

Antrag:

1. Die mit Beschlüssen vom 04.12.2018 (V0966/18) und 04.04.2019 (V0257/19) befristet eingeführte Arbeitsmarktzulage für Tarifbeschäftigte auf Ingenieurstellen im Baubereich und für Ärzte im Gesundheitsamt sowie der Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit gemäß Art. 60 BayBesG für Beamte/-innen der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik sowie der Fachlaufbahn Gesundheit mit dem fachlichen Schwerpunkt Gesundheitsdienst wird um drei Jahre vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 verlängert.
2. Die Weitergewährung erfolgt unverändert zu den bislang beschlossenen Konditionen.
3. Der Zuschlag gemäß Art. 60 BayBesG wird für die Beamten/-innen über den 31.12.2022 hinaus nur dann gewährt, wenn die Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat gemäß Art. 60 Abs. 4 BayBesG vorliegt. Die Zustimmung wird beantragt.

gez.

Bernd Kuch
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben		
Jährliche Folgekosten 245.000,00 €	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum 2022 022000.4* (Personalamt, Personalkosten)	Euro: 245.000,00
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Die Deckung der zusätzlich anfallenden Personalausgaben erfolgt über das Gesamtbudget.

Bürgerbeteiligung:

Kurzvortrag:

1. Ausgangslage

Die Stadt Ingolstadt hat aufgrund des Wachstums, der regen Bautätigkeit in der Stadt und in der Region sowie der faktisch vorherrschenden Vollbeschäftigung einhergehend mit der demografischen Entwicklung weiterhin Schwierigkeiten, insbesondere im Ingenieurbereich sowie für den ärztlichen Dienst qualifiziertes Personal in der erforderlichen Zahl auf dem Arbeitsmarkt zu finden.

Zwar kann die Stadt als attraktiver Arbeitgeber/Dienstherr in der Konkurrenz mit anderen Arbeitgebern mit Arbeitsplatzsicherheit, vielfältigen und interessanten Tätigkeiten, familienfreundlichen Arbeitszeiten und einem guten Entgeltniveau punkten. Dennoch können trotz Ausschöpfens aller tarifvertraglichen bzw. besoldungsrechtlichen Spielräume Wettbewerbsnachteile entstehen. Dies trifft in besonderem Maße auf Ingenieure und Architekten im Baubereich sowie auf Ärzte/-innen im humanmedizinischen Dienst zu.

Die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) hat aus diesem Grund für ihre Mitgliedsverbände die erforderlichen Grundlagen geschaffen, um eine zielgenaue und rechtlich zulässige übertarifliche Bezahlung bei anderweitig nicht möglicher Personalgewinnung bzw. Personalerhalt unter grundsätzlicher Wahrung des tariflich vorgegebenen Standards zu ermöglichen.

Auch das Bayerische Besoldungsgesetz sieht zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes für Beamtinnen und Beamte die Gewährung eines Zuschlags unter bestimmten Voraussetzungen vor.

Mit Beschluss des Finanz- und Personalausschusses vom 04.12.2018 (V0966/18) und vom 04.04.2019 (V0257/19) wurde daher befristet für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 die Arbeitsmarktzulage für die Tarifbeschäftigten bzw. der Zuschlag für die Beamten/-innen gewährt.

Da die Zahlung mit Ablauf des 31.12.2021 endet, ist ein erneuter Beschluss über die Fortführung der Arbeitsmarktzulage bzw. des Zuschlags erforderlich. Um den oben aufgeführten Gegebenheiten der Stadt Ingolstadt Rechnung zu tragen, wird die Weitergewährung der Zuschläge an die genannten Beschäftigtengruppen für weitere drei Jahre bis zum 31.12.2024 vorgeschlagen.

2. Rechtliche Voraussetzungen:

2.1 Ermächtigung zur Einführung einer Arbeitsmarktzulage im Bereich des TVöD

Der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern (KAV) hat mit Beschlüssen des Hauptausschusses vom 29.07.2014 und vom 09.07.2019 seinen Mitgliedern ermöglicht, bei personalwirtschaftlichen Mangelsituationen ohne Begrenzung auf bestimmte Berufsgruppen eine entsprechende Arbeitsmarktzulage verbandsrechtlich in zulässiger Weise als einseitige ergänzende Arbeitgeberleistung zu gewähren. Es kann Beschäftigten zur Deckung des Personalbedarfs und zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall möglichst mit Befristung eine Zulage gezahlt werden.

Mit diesem Instrument wird jedoch keine Möglichkeit zur pauschalen Erhöhung der tariflichen Gehälter eröffnet, vielmehr ist jedes der vorstehenden Merkmale kritisch und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Auch weiterhin bleibt die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage die Ausnahme und darf nicht zur Regel werden.

2.2 Gewährung eines Zuschlags zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit für Beamte/-innen

Gemäß Art. 60 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) kann zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnung A Zuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies erfordert.

3. Personalgewinnung im Ingenieur- und Architektenbereich

Die Stadt hat unvermindert Schwierigkeiten bei der Besetzung von Bauingenieurs- und Architektenstellen (Dipl.-Ing. (FH) bzw. Bachelor). Der Bewerbermarkt in der Region und auch in Bayern ist in diesem Bereich umkämpft. Dies bestätigen die wiederholten Anzeigen anderer öffentlicher Arbeitgeber in der Region. Die Auswahl an Bewerberinnen und Bewerbern ist im Lauf der letzten Jahre bereits in der Anzahl deutlich begrenzt. Zugleich war in diesem Bereich eine verstärkte Fluktuation zu verzeichnen.

Diese Feststellungen treffen ganz überwiegend auf die Dienststellen im Referat VI (Hoch- und Tiefbau) sowie teilweise des Referats VII (Stadtentwicklung und Baurecht) – Stadtplanungsamt, Bauordnungsamt, Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation (Bereich Amtsleitung, Sachgebiete 62/2 (Verkehrsplanung) und 62/3 (Verkehrsmanagement)), -, im Übrigen auf einzelne Beschäftigte im Referat IV zur Unterstützung von Schulbaumaßnahmen sowie das Rechnungsprüfungsamt und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu.

Obwohl eine Vielzahl von Anzeigen in Print- und Online-Medien mit sehr hohem Zeit- und Kostenaufwand geschaltet wurde, gingen darauf weiterhin oftmals nur wenige geeignete Bewerbungen ein.

Amt	Ausschreibungen 2019	Mehrfachausschreibungen 2019
64	1 Ausschreibung für 1 Stelle	0
65	2 Ausschreibungen für 2 Stellen	zzgl. Dauerausschreibung SG Neubau
66	3 Ausschreibungen für 2 Stellen	1
61	2 Ausschreibungen für 1 Stelle	1
62	1 Ausschreibung für 1 Stelle	0
63	0	0

Amt	Ausschreibungen 2020 gesamt	Mehrfachausschreibungen 2020
64	1 Ausschreibung	0
65	5 Ausschreibungen für 8 Stellen	1; zzgl. Dauerausschreibung SG Neubau
66	8 Ausschreibungen für 5 Stellen	3
61	2 Ausschreibungen für 2 Stellen	1
62	1 Ausschreibung für 1 Stelle	0
63	1 Ausschreibung für 1 Stelle	0

Amt	Ausschreibungen 2021 gesamt	Mehrfachausschreibung 2021
64	0	0
65	8 Ausschreibungen für 5 Stellen	3
66	4 Ausschreibungen für 3 Stellen	1
61	1 Ausschreibung für 1 Stelle	0
62	1 Ausschreibung für 1 Stelle	0
63	0	0

Es besteht somit weiterhin ein dringender Bedarf, die fachliche Qualifikation zu erhalten und das Bestandspersonal nachhaltig zu binden. Es ist es daher immer noch dringend geboten, zusätzliche monetäre Anreize für Fachkräfte im Ingenieurbereich zu schaffen. Dies soll durch die Zahlung einer Arbeitsmarktzulage erfolgen.

3.1 Arbeitsmarktzulage für Tarifbeschäftigte (TVöD)

Die Zulage soll weiterhin für alle Stellen mit ingenieurmäßigem Aufgabenzuschnitt und entsprechender Bewertung (Entgeltgruppe 10 und höher) in den unter Nr. 3 genannten Bereichen gezahlt werden. Dabei ist es aus Sicht der Verwaltung weiterhin vertretbar, den vom KAV Bayern festgelegten Einzelfallbezug, insbesondere den Personalerhalt betreffend, generell als erfüllt anzusehen.

Als Arbeitsmarktzulage wird ein Zulagenbetrag in Höhe von 5 % des Tabellenbetrages der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe für alle vom Geltungsbereich erfassten Tarifbeschäftigten ab Entgeltgruppe 10 und höher vorgeschlagen. Dabei handelt es sich um Beträge in Höhe von ca. 185,00 bis 265,00 EUR brutto monatlich. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Arbeitsmarktzulage anteilig.

Die Arbeitsmarktzulage soll für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 fortgezahlt werden. Sie soll sowohl für Bestandspersonal als auch für zukünftig im festgelegten Gewährungszeitraum neueingestellte Beschäftigte gezahlt werden.

Der KAV Bayern empfiehlt eine Befristung der Arbeitsmarktzulage, um auf eine geänderte Arbeitsmarktsituation reagieren zu können. Ob der mit der Arbeitsmarktzulage verbundene Zweck „Deckung des Personalbedarfs“ und „Bindung von qualifizierten Fachkräften“ zu einem späteren Zeitpunkt noch gegeben ist, muss Gegenstand einer möglichen Überprüfung durch den Arbeitgeber in der Zukunft sein können. Dies wird über eine befristete Gewährung der übertariflichen Zulage sichergestellt.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die Arbeitsmarktzulage auf zunächst weitere drei Jahre - bis 31.12.2024 - zu befristen. Die Befristung bis längstens 31.12.2024 gilt für Bestandspersonal ebenso wie für künftige Neueinstellungen. Sie entfällt vor Ablauf der gesetzten Frist, wenn der Tarifbeschäftigte außerhalb der aufgeführten Dienststellen eingesetzt wird.

3.2. Gewährung eines Zuschlags zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit für Beamte/-innen des bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienstes

Auch im Beamtenbereich ist es nach wie vor schwierig, Stellen für Ingenieure, insbesondere mit den Studienabschlüssen Bauingenieurwesen und Architektur, sie anforderungsgerecht zu besetzen (s o.). Deshalb soll auch Beamten/-innen der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik im Eingangsamts sowie im ersten Beförderungsamts der 3. und 4. Qualifikationsebene (A 10 und A 11 bzw. A 13 und A 14) weiterhin ein Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit gemäß Art. 60 BayBesG gewährt werden.

Der Zuschlag soll wie im Tarifbereich an den in Nr. 3 genannten Geltungsbereich monatlich weiterhin in Höhe von 5 v. H. des jeweiligen Anfangsgrundgehalts gezahlt werden. Dabei handelt es sich um Beträge in Höhe von derzeit rd. 153 bis 250 EUR brutto monatlich. Der Zuschlag darf dabei zusammen mit dem Grundgehalt das Endgrundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

Entsprechend dem Tarifbereich soll der Zuschlag im weiteren Zeitraum bis 31.12.2024 sowohl den bereits vorhandenen Beamten/-innen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, gezahlt werden, als auch den entsprechenden Beamten/-innen, die während dieses Zeitraums für die aufgeführten Dienststellen eingestellt werden. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Zuschlag anteilig.

Der Zuschlag entfällt vor Ablauf dieser Zeitspanne, wenn der/die Beamte/-in in die Besoldungsgruppe A 12 befördert oder der/die Beamte/-in außerhalb der aufgeführten Dienststellen eingesetzt wird.

4. Personalgewinnung und –bindung von Fachärzten/-innen im öffentlichen Gesundheitsdienst

Für Fachkräfte im öffentlichen Gesundheitsdienst (Humanmedizin) auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene besteht seit mehreren Jahren eine gestiegene Nachfrage. Der Bedarf kann kaum mehr in ausreichendem Maße gedeckt werden. Offene Stellen bleiben zum Teil unbesetzt bzw. unterliegen im Falle ihrer Besetzung nicht selten einer hohen Personalfuktuation, sobald sich attraktivere Beschäftigungsmöglichkeiten im Gesundheitswesen bieten.

Auch die Stadt Ingolstadt hat immer noch eine besondere Bedarfssituation bei den Fachärzten/-innen im städtischen Gesundheitsamt (ohne Veterinärwesen). Durch Abgänge aus verschiedensten Gründen ist die Stadt ständig bemüht, den Bedarf an Ärztinnen und Ärzten so gut wie möglich zu decken.

Seit 2019 läuft mit hohem finanziellen Aufwand durchgehend eine Dauerausschreibung flankiert von regelmäßigen überregionalen Anzeigenkampagnen in verschiedenen Portalen für die offenen Stellen. 2019 waren vier Planstellen unbesetzt. Davon sind derzeit zwei Stellen weiter unbesetzt. Zwischenzeitlich konnten zwar Ärzte neu gewonnen werden, welche aber nach kurzer Zeit aus verschiedenen persönlichen Gründen wieder kündigten. Ergänzend zur Arbeitsmarktzulage wird durch andere Ansätze wie Homeoffice, Weiterbildungsmöglichkeiten etc. versucht, die Arbeitsbedingungen so attraktiv wie möglich zu gestalten.

Der Bereich des Veterinärwesens wurde ebenfalls hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschlags geprüft. Dabei wurde jedoch festgestellt, dass die für die Humanmedizin geltenden besonderen Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung auf den Veterinärwesen nicht anwendbar sind. Auf entsprechende Ausschreibungen gingen hier eine ausreichend große Anzahl an geeigneten Bewerbungen ein, so dass es ohne größere Schwierigkeiten gelang, die Stellen anforderungsgerecht zu besetzen. Die im Gesetz bzw. im Tarifvertrag festgesetzten Voraussetzungen sind daher im Bereich Veterinärwesen des Gesundheitsamtes nicht erfüllt. Eine pauschale Zahlung ohne diese Voraussetzungen ist tarifrechtlich nicht möglich.

Es besteht somit im Bereich der Humanmedizin weiterhin ein dringender Bedarf, die fachliche Qualifikation zu erhalten und das Bestandspersonal nachhaltig zu binden. Es ist es daher dringend geboten, zusätzliche monetäre Anreize für Fachkräfte im Ärztebereich zu schaffen. Dies soll durch die Weiterzahlung der Arbeitsmarktzulage erfolgen.

Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und der Abwanderung effektiv zu begegnen, ist daher beabsichtigt, an die Ärzte/-innen des Bereichs Humanmedizin des Gesundheitsamtes, sowohl an Bestandspersonal wie auch Neueinstellungen, weiterhin eine Zulage bzw. einen Zuschlag zu gewähren.

4.1 Arbeitsmarktzulage an Fachärztinnen und Fachärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst im Bereich Humanmedizin

Die Zulage soll weiterhin in Höhe von 7,5 v. H. (derzeit rd. 360,00 EUR brutto monatlich) gezahlt werden. Die Zulage wird bis 31.12.2024 befristet. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Arbeitsmarktzulage anteilig.

4.2 Gewährung eines Zuschlags zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit für Beamte/-innen des Gesundheitsdienstes

Ärzten/-innen im Beamtenverhältnis in der Fachlaufbahn Gesundheitsamt mit dem fachlichen Schwerpunkt Gesundheitsdienst (4. Qualifikationsebene) in der Besoldungsgruppe A 13 und A 14 soll weiterhin ein Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit gemäß Art. 60 BayBesG gewährt werden.

Der Zuschlag soll weiterhin in Höhe von 7,5 v. H. des jeweiligen Anfangsgrundgehalts (derzeit rd. 348,00 bis 374,00 EUR brutto monatlich) befristet bis 31.12.2024 gezahlt werden. Der Zuschlag darf dabei zusammen mit dem Grundgehalt das Endgrundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Zuschlag anteilig.

5. Besonderheiten des Zuschlags gemäß Art. 60 BayBesG

Für die Zahlung des Zuschlags zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit an Beamte/-innen gelten gemäß Art. 60 BayBesG besondere gesetzliche Voraussetzungen.

Die Zahlung dieses Zuschlags ist gemäß Art. 60 Abs. 4 BayBesG grundsätzlich nur mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat möglich. Bei Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen gilt das erforderliche Einvernehmen gemäß Ziffer 60.3 der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (BayVwVBes) für einen Zeitraum von maximal 4 Jahren generell als erteilt.

Mit Ablauf des 31.12.2022 ist dieser Zeitraum jedoch ausgeschöpft, so dass eine weitere Zahlung ab 01.01.2023 nur dann möglich ist, wenn das Staatsministerium der Zahlung zugestimmt hat. Es ist daher vorgesehen, die Zustimmung im Laufe des Jahres 2022 einzuholen.

Der Verwaltung liegt ein (noch nicht abschließender) Entwurf des Berichts des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands vor, wonach die pauschale Gewährung eines Zuschlags nach Art. 60 BayBesG an ganze Gruppen von Beamten (wie hier die Ingenieure/-innen und Ärzte/-innen) besoldungsrechtlich nicht vorgesehen sei. Die von der Stadt somit bis 31.12.2021 gewährte pauschale Zuschlagszahlung sei dem Prüfungsbericht zufolge nicht vom Wortlaut des BayBesG und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften gedeckt. Es wird dabei argumentiert, dass die Gewährung des Zuschlags nicht als generelles Personalgewinnungsinstrument anzusehen sei und daher stets eine kritische Einzelfallprüfung voraussetze.

Die Verwaltung schließt sich der Ansicht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands nicht vollständig an. Zwar ist es korrekt, dass der Zuschlag nur gezahlt werden darf, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert. Aus diesem Grund wurde auch besonderer Wert darauf gelegt, dass nur solche Beamte einen Zuschlag erhalten, die in einem Bereich tätig sind, der diesen Anforderungen genügt.

Somit wurden nur Bereiche ausgewählt, bei denen nach eingehender Prüfung und durch ausreichende Belege nachgewiesen werden konnte, dass dort eine besonders hohe Fluktuation herrscht und sich die Bewerbersituation bei Stellenausschreibungen im Hinblick auf geeignete Bewerber/innen als besonders schwierig darstellt, wodurch die Voraussetzung insoweit erfüllt wurde, da somit eine gleich gelagerte Gruppe bestimmter Dienstposten hinsichtlich der Bedarfs- und Bewerberlage nicht oder zumindest nur sehr schwer anforderungsgerecht besetzt werden kann. Zudem ist auch die Verhinderung einer Abwanderung in diesen Bereichen von der Vorschrift umfasst.

Da innerhalb dieser beiden Gruppen den Zuschlag ohnehin nur die Beamten im Eingangsamt sowie im ersten Beförderungsamt erhalten können, führt dies zu einer aus Sicht der Stadt Ingolstadt ausreichend vergleichbaren und hinreichend bestimmten Personengruppe.

Die Verwaltung ist daher nach wie vor der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschlags im konkreten Fall gegeben sind, da eine nachweisbare Personalfuktuation und Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung objektiv gegeben sind.

Da – wie oben geschildert - für eine weitere Zahlung über den Ablauf des 31.12.2022 hinaus die Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erforderlich ist, wird vorgeschlagen, im Rahmen der Einholung der Zustimmung die Rechtsmeinung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat einzuholen und bis dahin den Zuschlag zunächst weiter zu gewähren.

6. Kosten

Derzeit erfüllen im Tarifbereich rd. 83 Stellen für Ingenieure/-innen (Beamte und Tarifbeschäftigte) und drei Stellen für Ärzte/-innen (derzeit nur Tarifbeschäftigte) die o.g. Bezugsvoraussetzungen. Die Mehrkosten belaufen sich damit auf jährlich ca. 245.000 EUR einschließlich Arbeitgeberanteilen und sind im jeweiligen Haushaltsplan zu veranschlagen. Für das Jahr 2022 sind die Mehrkosten im Personalausgabenansatz berücksichtigt.